

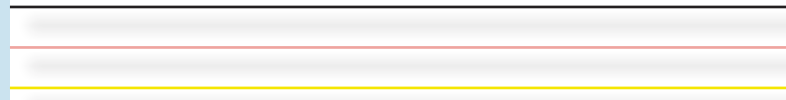


Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Wanderungsmonitoring:

# Erwerbsmigration nach Deutschland

Januar bis September 2015





# Inhaltsverzeichnis

	<b>Einleitende Hinweise</b>	4
	<b>Zusammenfassung: Wesentliche Fakten zur Erwerbsmigration von Januar bis September 2015</b>	5
<b>1</b>	<b>Zuwanderung</b>	8
<b>2</b>	<b>Erteilungen von Aufenthaltstiteln</b>	10
	<b>2.1 Aufenthaltserlaubnisse</b>	14
	2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung	14
	2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Blaue Karten EU	17
	2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse	20
	<b>2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit</b>	21
<b>3</b>	<b>Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit</b>	23
<b>4</b>	<b>Inhaber einer Blauen Karte EU</b>	28
	<b>Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln</b>	30

# Einleitende Hinweise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 AufenthG die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Zur Unterstützung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet sie in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht dieses vierteljährlich. Um den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können, wird auch auf die Zuwanderung insgesamt bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger. Gleichzeitig unterstützt das Wanderungsmonitoring Wissenschaftler<sup>1</sup>, Studenten und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wanderungszahlen auf Basis des AZR von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes unterscheiden, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen darin erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (§ 2 Abs. 1 AZRG), sondern länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten, oder wenn bei ihnen ein sonstiger Anlass zur Speicherung besteht (§ 2 Abs. 2 und 3 AZRG, z.B. Stellung eines Asylantrags).

Dieses Wanderungsmonitoring gibt zu Beginn einen Gesamtüberblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach

Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen kann dagegen differenziert nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse und Blaue Karten EU) werden im AZR registriert und umfassen den Aufenthalt aus familiären oder humanitären Gründen, zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Bildung. Betrachtet werden im Folgenden sowohl die Zuzüge (Kapitel 1) als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel (Kapitel 2) im ersten Dreivierteljahr 2015.

Drittstaatsangehörige Personen, die innerhalb der ersten neun Monate 2015 nach Deutschland eingereist sind, denen jedoch erst nach dem 30. September 2015 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind entsprechend der Themenstellung zwar im Kapitel 1, nicht aber in den Ausführungen von Kapitel 2 und Kapitel 3 (Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit) berücksichtigt. Folglich divergieren die in Kapitel 2 ausgewiesenen Erteilungszahlen aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen AZR-Auswertungssystematik auch von den Zuwanderungsdaten in anderen Publikationen, die ebenfalls vom Bundesamt erstellt werden („Migrationsbericht“, „Das Bundesamt in Zahlen“).

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern einem Drittstaatsangehörigen innerhalb der ersten neun Monate 2015 mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht.

Diesem Bericht liegt ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. Dezember 2015 zugrunde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass alle vom 1. Januar 2015 bis zum 30. September 2015 erteilten Aufenthaltstitel, auch wenn diese erst im vierten Quartal 2015 im AZR erfasst wurden, ausgewiesen sind.

---

<sup>1</sup> In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form wird damit eingeschlossen.

# Zusammenfassung: Wesentliche Fakten zur Erwerbsmigration von Januar bis September 2015

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) sind im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2015 insgesamt 1.228.470 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 399.404 abgewandert. Damit stieg die Zahl der ausländischen Zuzüge um 41,5 % und die Zahl der Fortzüge um 11,2 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres an.

Unter den im ersten Dreivierteljahr 2015 zugewanderten Personen befanden sich 542.372 EU-Bürger (ohne Deutsche). Ihr Anteil an der Zuwanderung lag somit bei 44,2 %. Im selben Zeitraum wurde die Abwanderung zu 55,2 % von EU-Staatsangehörigen bestimmt (220.452 Personen).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo (=Nettozuwanderung) in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 bei +829.066 Personen (Staatsangehörige aus Drittstaaten: +507.146, Staatsangehörige aus EU-Staaten: +321.920); dies bedeutet eine Steigerung der gesamten Nettozuwanderung um +319.857 Personen bzw. +62,8 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Dabei ist anzumerken, dass im Gesamtjahr 2014 der bisher größte jährliche Wanderungsgewinn von Ausländern auf Basis von AZR-Daten ermittelt wurde (+676.730 Personen).

Während EU-Bürger i.d.R. freizügigkeitsberechtigt sind, benötigen Drittstaatsangehörige für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, der von den Ausländerbehörden erteilt wird. Viele dieser Aufenthaltstitel berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Im Zeitraum Januar bis September 2015 erhielten insgesamt 503.948 Drittstaatsangehörige (7,4 % mehr als im gleichen Zeitraum 2014) eine Aufenthaltserlaubnis

oder eine Blaue Karte EU (beides zeitlich befristete Aufenthaltstitel). An 135.947 Drittstaatsangehörige (-4,5 %) wurde eine Niederlassungserlaubnis und damit ein unbefristeter Aufenthaltstitel vergeben. Von diesen zusammengerechnet 639.895 Personen sind 20,7 % (132.494 Personen) im Jahr 2015 nach Deutschland eingereist.

Zum primären Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche wurden im ersten Dreivierteljahr 2015 an insgesamt 64.236 Personen Aufenthaltstitel erteilt (+6,9 % gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum). Diese lassen sich wie folgt differenzieren:

5.572 Personen erhielten zum Zweck der Erwerbstätigkeit eine Niederlassungserlaubnis (+21,4 %). Da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis i.d.R. bereits längere Voraufenthalte in Deutschland voraussetzt, handelte es sich hier fast ausschließlich um Personen, die schon vor dem Jahr 2015 zugewandert sind.

- An 11.171 Personen mit Hochschulabschluss wurde eine Blaue Karte EU mit einer Geltungsdauer von höchstens vier Jahren vergeben (+23,4 %); davon sind 4.103 Personen im Jahr 2015 eingereist (36,7 %). Zum AZR-Abfragezeitpunkt, d.h. am 31. Dezember 2015, waren insgesamt 26.679 in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige im Besitz dieses Aufenthaltstitels.
- Weiteren 43.134 Personen wurde eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt (+928 Personen); davon sind 43,2 % erst im Jahr 2015 eingereist. Von diesen 43.134 Erwerbspersonen erhielten 32.432 eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte oder

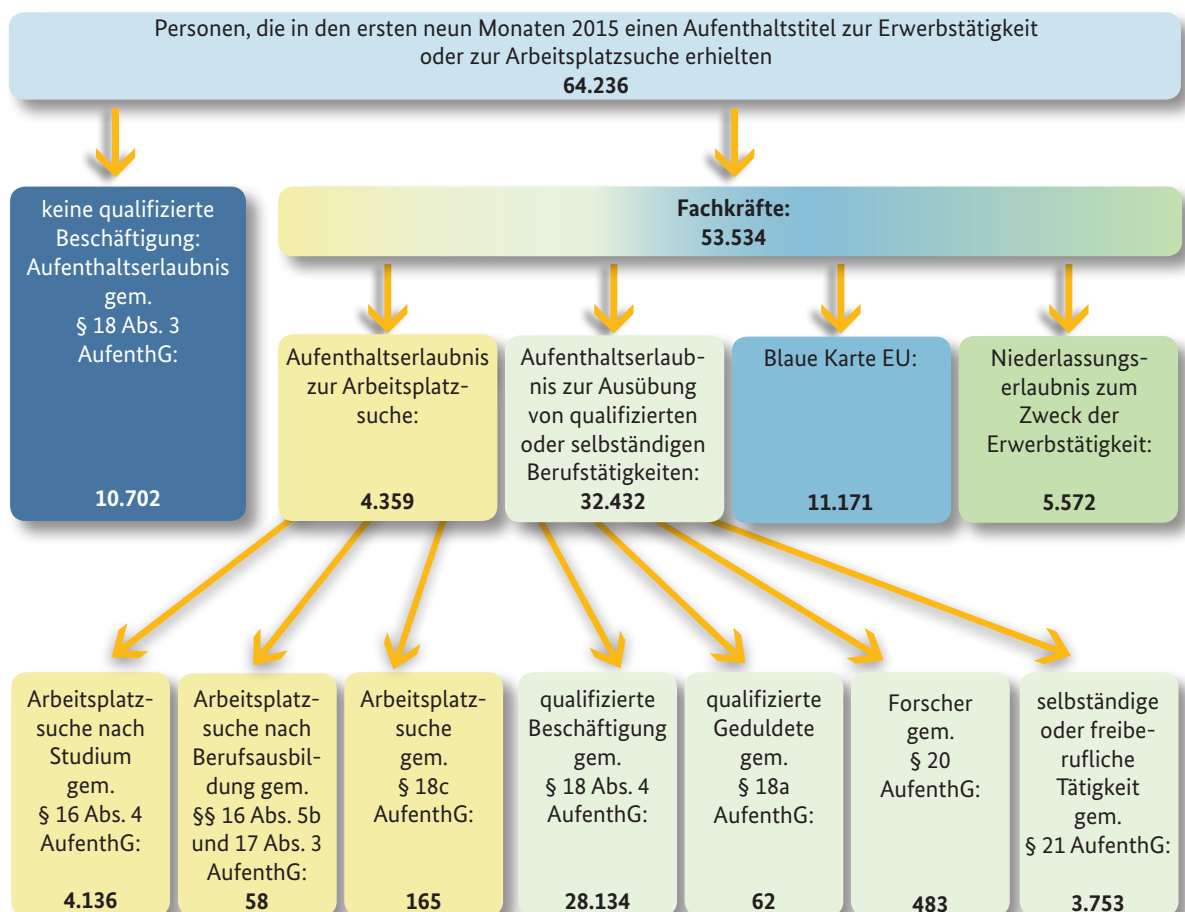
selbständige Berufstätigkeiten (79 Personen weniger als ein Jahr zuvor). Die übrigen 10.702 Personen bekamen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (+849 Personen).

- Hinzu kommen 4.359 gut qualifizierte Personen (+3,4 %), die im ersten Dreivierteljahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland erhalten haben und hierfür eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium vorzuweisen hatten. Der Großteil davon (96,6 %) reiste bereits vor dem Jahr 2015 nach Deutschland ein.

Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres stieg damit die Gesamtzahl der drittstaatsangehörigen Fachkräfte, die im Berichtszeitraum einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten/hochqualifizierten Tätigkeit bzw. zur Suche eines entsprechenden Arbeitsplatzes erhalten haben, um +3.320 Personen (+6,6 %) auf 53.534 Personen an.

Nachfolgende Abbildung zeigt, wie sich die drittstaatsangehörigen Personen, die in den ersten neun Monaten 2015 einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche erhalten haben, auf einzelne Aufenthaltstitel verteilen.

**Abbildung 1: Verteilung der Personen, die in den ersten neun Monaten 2015 einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche erhielten**



Quelle: Ausländerzentralregister

Neben den in dieser Abbildung dargestellten Personengruppen besteht für alle nachziehenden Familienangehörigen ein Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Deshalb betrachtet dieser Bericht auf den nachfolgenden Seiten die Gesamtzuwanderung (Kapitel 1), die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige nach einzelnen Aufenthaltswegen (Kapitel 2; nach Bundesland aufgeschlüsselte Statistiken finden sich im Anhang) sowie deren Statuswechsel im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit (Kapitel 3) im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. September 2015. Aufgrund der besonderen Relevanz der zum 1. August 2012 eingeführten Blauen Karte EU wird außerdem in Kapitel 4 – über den Berichtszeitraum hinaus – die (noch vorläufige) Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU zum aktuellen AZR-Abfragezeitpunkt 31. Dezember 2015 statistisch analysiert.

Da außerdem ein großes Arbeitskräftepotenzial aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen resultiert (laut AZR sind nahezu 90 % der derzeitigen EU-Zuwanderer im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren), erscheint parallel zu diesem Bericht die Broschüre des Bundesamtes „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Bürgern nach Deutschland“. Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern im Zeitraum Januar bis September 2015 detailliert dargestellt.

# 1 Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR vorgestellt. Bei den Zuzügen sind alle in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 eingereisten Personen enthalten, auch wenn die Erteilung eines spezifischen Aufenthaltstitels erst im vierten Quartal 2015 erfolgte.<sup>2</sup>

Von Januar bis September 2015 sind nach Angaben des AZR insgesamt 1.228.470 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 399.404 abgewandert. Damit stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (erste neun Monate 2014: 868.279 Personen) um 41,5 % an, die der Fortzüge um 11,2 % (erste neun Monate 2014: 359.070 Personen).

Unter den in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 zugewanderten Personen befanden sich 542.372

<sup>2</sup> Diese Zahlen können deshalb von den später in Kapitel 2 dargestellten Werten abweichen, da die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel 2 keine Personen beinhalten, die erst nach Ende des Berichtszeitraums (30.09.2015) einen Aufenthaltstitel erhalten haben.

Unionsbürger (ohne Deutsche) und 686.098 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten. Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 44,2 %, derjenige der Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 55,8 %. Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum lag der Anteil der Unionsbürger an allen ausländischen Zuwanderern noch bei 57,6 %; der Rückgang des Anteils der Unionsbürger ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Zuwanderer aus Drittstaaten, insbesondere die Zahl der Asylbewerber überproportional stark gestiegen ist. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 220.452 Unionsbürgern (55,2 %) und 178.952 Personen aus Nicht-EU-Staaten (44,8 %).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo von Januar bis September 2015 damit bei +829.066 (Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: +507.146, Staatsangehörige aus EU-Staaten: +321.920). In den ersten neun Monaten des Jahres 2014 betrug der Gesamtwanderungssaldo +509.209.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Außenwanderung seit 2010:

**Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis zum dritten Quartal 2015**

	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (=Drittstaatsangehörige)		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
<b>2010</b>	475.840	295.042	+180.798	232.007	138.404	+93.603
<b>2011</b>	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
<b>2012</b>	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
<b>2013</b>	884.493	366.833	+517.660	362.984	146.040	+216.944
<b>2014</b>	1.149.045	472.315	+676.730	518.802	181.381	+337.421
<b>2015 (Jan. bis Sept.)</b>	1.228.470	399.404	+829.066	686.098	178.952	+507.146
<b>nachrichtlich: 2014 (Jan. bis Sept.)</b>	868.279	359.070	+509.209	368.155	140.008	+228.147

Quelle: Ausländerzentralregister



Betrachtet man den Anteil der einzelnen Aufenthaltszwecke an den Zuzügen von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten, so ergibt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 2):

6,4 % der Drittstaatsangehörigen zogen in den ersten neun Monaten 2015 zum Zweck der Ausbildung (Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, sonstige Ausbildung) nach Deutschland (erste neun Monate 2014: 11,3 %). 4,4 % der Drittstaatsangehörigen, die in diesem Zeitraum eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (erste neun Monate 2014: 7,9 %). 8,3 % der Drittstaatsangehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland (erste neun Monate 2014: 12,4 %). Der jeweilige Anteil dieser Aufenthaltszwecke ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zwar gesunken, in absoluten Zahlen sind die Zuzüge dieser Migrantengruppen jedoch gestiegen – im Falle der Bildungsmigration (Studium) von etwa 33.600 auf 35.200, im Falle der Erwerbsmigration von 29.200 auf 30.500 Zuwanderer aus Drittstaaten. Die Zuwanderung im Rahmen des Familiennachzugs stieg von 45.600 auf 56.700 Drittstaatsangehörige. Der Rückgang der jeweiligen Anteile an der Gesamtzuwan-

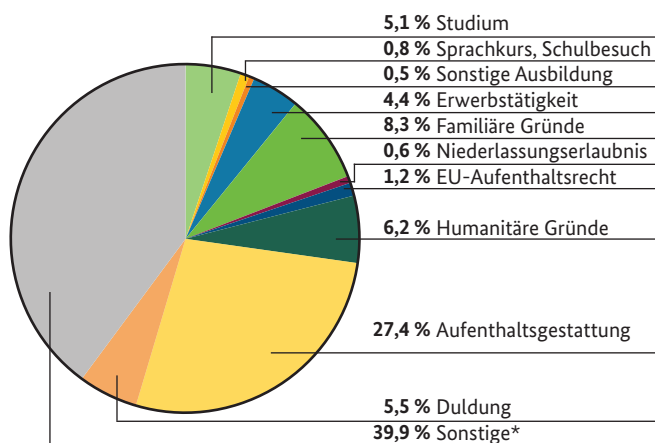
derung von Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf die überproportionale Zunahme der Asylzuwanderung zurückzuführen.<sup>3</sup> So erhielten 27,4 % der Zugewanderten der ersten neun Monate des Jahres 2015 eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 6,2 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 5,5 % eine Duldung erteilt.

Insgesamt stieg die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um 86,4 %. Die Erwerbsmigration erhöhte sich um 4,5 %, die Zuwanderung zum Zweck der (Aus-)Bildung um 6,2 %.

<sup>3</sup> Laut der gesonderten BAMF-Asylstatistik stieg die Anzahl der Asylbewerber (Erstanträge) in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 um 135,7 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum (von etwa 117.000 auf ca. 275.000 Erstantragsteller).

**Abbildung 2: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den ersten neun Monaten 2015 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken**

**Gesamtzahl: 686.098**



\* Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt, aber noch keinen erhalten haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

## 2 Erteilungen von Aufenthaltstiteln

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, denen innerhalb der ersten neun Monate des Jahres 2015 in Deutschland eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde.<sup>4</sup> Entsprechende Statistiken für die einzelnen Bundesländer finden sich im Anhang dieses Berichts.

Personen, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, sind in den nachfolgenden Ausführungen nicht enthalten.

<sup>4</sup> Bei einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU handelt es sich um befristete, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

Um sicherzustellen, dass keine Person mehrmals in die Statistiken eingeht, wurde das Ausländerzentralregister nicht fall-, sondern personenbezogen ausgewertet. Deshalb wurde bei Personen, die im Berichtszeitraum (Januar bis September 2015) mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben (etwa durch Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen), jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Gesonderte Statistiken zu ausgewählten Formen des Statuswechsels sind anschließend in den Kapiteln 3 und 4 dargestellt.

Außerdem wird differenziert, ob die betreffenden Personen im Berichtszeitraum eingereist sind oder sich schon zuvor in Deutschland aufgehalten haben (Einreise im Jahr 2015 / Einreise vor 2015).

**Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltsweg und Einreisejahr**

	Aufenthalts- erlaubnis - Ausbildung	Aufenthalts- erlaubnis - Erwerbs- tätigkeit oder Blaue Karte EU	Aufenthalts- erlaubnis - völker- rechtliche, humanitäre, politische Gründe	Aufenthalts- erlaubnis - familiäre Gründe	Aufenthalts- erlaubnis - besondere Aufenthalts- rechte	Nieder- lassungs- erlaubnis	Gesamt
<b>Jan. - Sept. 2015 gesamt</b>	81.571	54.470	132.425	218.407	17.075	135.947	<b>639.895</b>
<b>Einreise im Jahr 2015</b>	27.357	22.815	26.409	49.511	5.576	826	<b>132.494</b>
<b>Einreise vor 2015</b>	54.214	31.655	106.016	168.896	11.499	135.121	<b>507.401</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2015 wurden insgesamt an 503.948 Drittstaatsangehörige Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU (Januar bis September 2014: 469.311 Personen) sowie an 135.947 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse (Januar bis September 2014: 142.417 Personen) erteilt (vgl. Tabelle 2).

Von allen 639.895 Personen, denen in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 ein Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU oder Niederlassungserlaubnis) erteilt wurde, hielten sich 79,3 % bereits vor Jahresbeginn 2015 in Deutschland auf, 20,7 % reisten erst im Jahr 2015 ein. Von diesen 132.494 im Jahr 2015 eingereisten Personen erhielten 131.668 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU und 826 eine Niederlassungserlaubnis.

Während die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Blauen Karten EU zusammen im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um 7,4 % anstieg, sank die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse um 4,5 %. Betrachtet man lediglich die Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen und Blauen Karten EU an Personen, die erst im Berichtszeitraum eingereist sind, so zeigt sich ein Anstieg gegenüber dem Vorjahreswert um 18.962 Personen (+16,8 %). Auch die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse an Personen mit Einreise innerhalb des Berichtszeitraums stieg um 92 (+12,5 %).

Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse mit 43,3 % bei den Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen. Da nach § 27 Abs. 5 AufenthG für die nachziehenden Familienangehörigen ein uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht, ergibt sich hieraus ein beachtliches Arbeitskräftepotenzial.

Der Anteil der Erteilungen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen an allen ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen beträgt aktuell 26,3 %

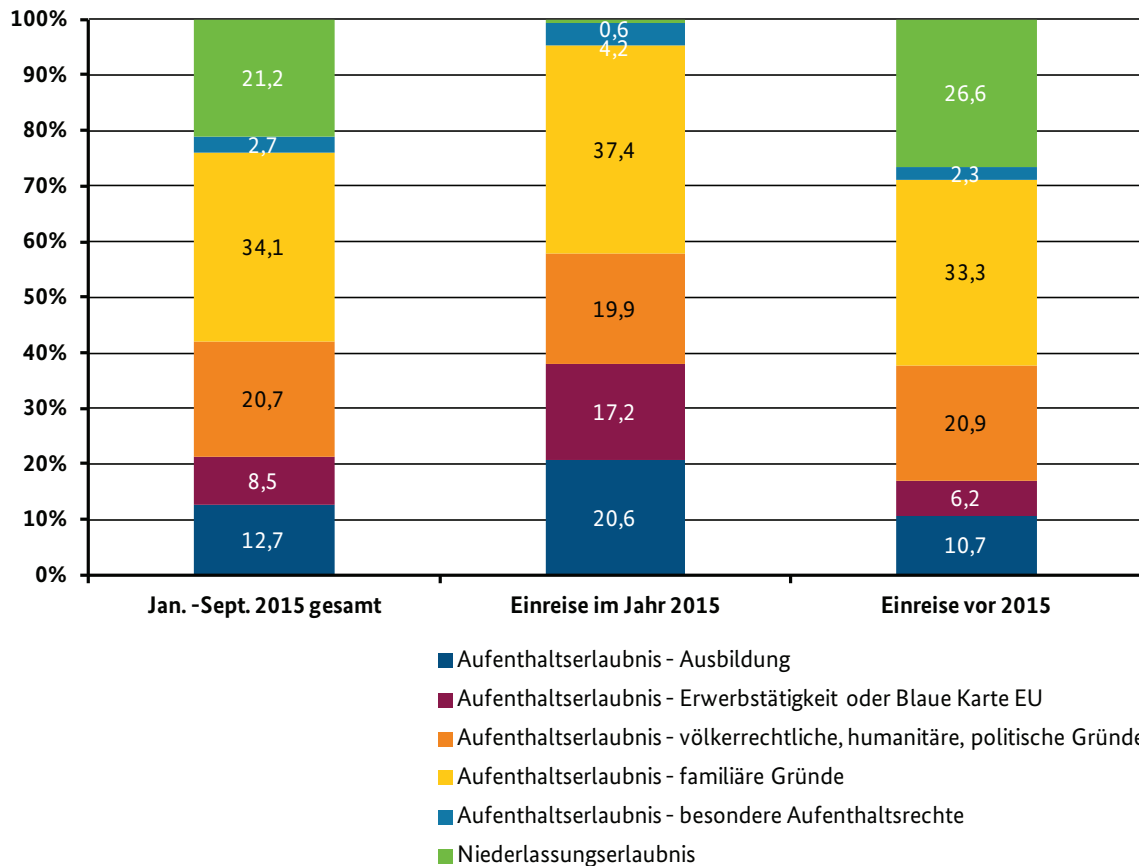
und ist damit im Vergleich zu den Vorjahren (Gesamtjahr 2013: 18,0 %; 2014: 22,1 %) deutlich gestiegen.

Der Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration – insgesamt 136.041 Personen mit erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildung (81.571 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (54.470 Personen; inklusive Blaue Karten EU) – umfasst zusammen 27,0 % aller im ersten Dreivierteljahr 2015 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Sowohl bei der Zahl der Erteilungen zum Zweck der Ausbildung (+6,0 %) als auch bei der Zahl der Erteilungen zum Zweck der Erwerbstätigkeit (ebenfalls +6,0 %) wurde eine Steigerung im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum verzeichnet. Nähere Analysen hierzu sind in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 dieses Berichts enthalten.

Allgemein ist zu erkennen, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Berichtszeitraum mehrheitlich Personen betrifft, die sich bereits vor 2015 im Bundesgebiet aufgehalten hatten. Allerdings ist dieser Umstand bei den letztgenannten Bereichen (Bildung und Erwerbstätigkeit) weniger stark ausgeprägt als bei den anderen Aufenthaltszwecken. So reisten 33,5 % der Drittstaatsangehörigen, denen von Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, und 41,9 % derjenigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit bzw. eine Blaue Karte EU erteilt wurde, erst im Jahr 2015 ein.

Mit wenigen Ausnahmen setzt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet voraus. Folglich reisten 135.121 von 135.947 Personen, denen eine solche im ersten Dreivierteljahr 2015 erteilt wurde, bereits vor 2015 ein.

**Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltszweck und Einreisejahr (Angaben in Prozent)**



Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten aller Personen, denen im ersten Halbjahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, so zeigt sich, dass mehr als ein Sechstel der Personen aus der Türkei stammt (vgl. Tabelle 3 und Abbildung 4). Auf den Plätzen 2 bis 4 folgen Syrien, die Russische Föderation und China. Gegenüber dem Gesamtjahr 2014 ist der Anteil der Syrer von 6,6 % auf 11,4 % gestiegen. Im Ranking der zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten hat sich der Irak von Platz 10 im Gesamtjahr 2014 auf Platz 6 im ersten Dreivierteljahr 2015 geschoben. Ansonsten ähneln die Anteilswerte in den ersten neun Monaten 2015 denen des Vorjahres.

Bei den türkischen Staatsangehörigen dominiert die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen sowie von aus familiären Gründen ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen; bei syrischen Personen sind es die Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen. An russische Staatsangehörige wurden vorwiegend Aufenthaltstitel aus familiären Gründen ausgestellt; dagegen stehen bei chinesischen Bürgern Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums und der Erwerbstätigkeit im Vordergrund.

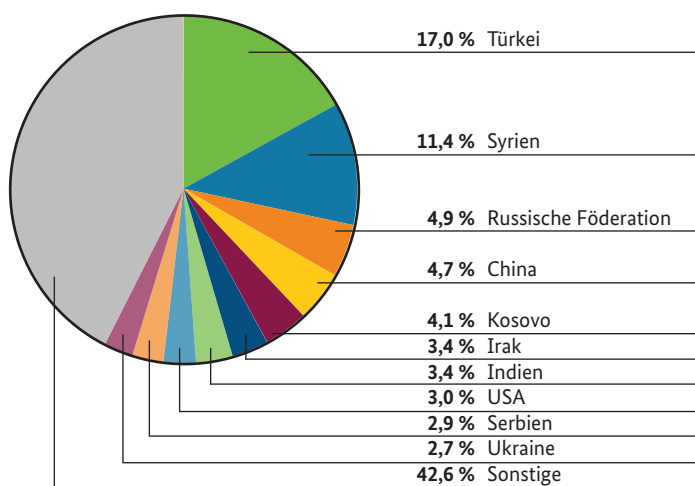
**Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2014 im Vergleich)**

Rang	Staatsangehörigkeit	von Jan. – Sept. 2015 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Türkei	108.722	17,0 %	151.432	19,4 %	1
2	Syrien	72.938	11,4 %	51.525	6,6 %	2
3	Russische Föderation	31.340	4,9 %	42.007	5,4 %	4
4	China	30.176	4,7 %	42.188	5,4 %	3
5	Kosovo	26.396	4,1 %	36.342	4,7 %	5
6	Irak	22.055	3,4 %	19.339	2,5 %	10
7	Indien	21.485	3,4 %	27.108	3,5 %	6
8	USA	19.109	3,0 %	24.189	3,1 %	8
9	Serbien	18.415	2,9 %	24.572	3,2 %	7
10	Ukraine	16.967	2,7 %	20.950	2,7 %	9
	sonstige Drittstaatsangehörige	272.292	42,6 %	339.729	43,6 %	
	<b>Insgesamt</b>	<b>639.895</b>	<b>100,0 %</b>	<b>779.381</b>	<b>100,0 %</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

Gesamtzahl: 639.895



Quelle: Ausländerzentralregister

## 2.1 Aufenthaltserlaubnisse

### 2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 81.571 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung an Drittstaatsangehörige erteilt (vgl. Tabelle 4); dies waren 4.622 Personen oder 6,0 % mehr als im Vorjahreszeitraum (01.01.2014 bis 30.09.2014). Die Mehrheit der betreffenden Personen (66,5 %) reiste bereits vor 2015 nach Deutschland ein.

Hauptverantwortlich für den Anstieg war die höhere Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck eines Studiums in Deutschland gemäß § 16 Abs. 1 und 6 AufenthG (+3.852 Personen; +6,1 %). Damit entfielen 81,8 % aller von Januar bis September 2015 zum Zweck der Ausbildung erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Studierende.

Für den Besuch einer Schule (schulische Berufsausbildung) oder eines Sprachkurses erhielten 5.323 Personen (+396 bzw. +8,0 % gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum) eine Aufenthaltserlaubnis. Für die betriebliche Ausbildung gab es 5.006 solcher Erteilungen (+362 Personen bzw. +7,8 %). Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen wurden an 294 Personen erteilt.

Von den insgesamt 4.194 Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche (nach Studium oder Berufsausbildung) entfielen lediglich 58 auf Personen, die nach

einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchten (nach § 16 Abs. 5b bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG). Einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG erhielten im Berichtszeitraum insgesamt 4.136 drittstaatsangehörige Absolventen von Hochschulen in Deutschland; dies waren 3,0 % mehr als im Vorjahreszeitraum (1. Dreivierteljahr 2014: 4.016 Personen).

Bei der Bewertung der oben dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich bei den Aufenthaltstiteln nach § 16 Abs. 1a, 4, 5b und § 17 Abs. 3 AufenthG um Aufenthaltserlaubnisse zur Studienbewerbung bzw. Arbeitsplatzsuche handelt, welche nur kurz befristet sind (maximal 9, 12 oder 18 Monate). Dementsprechend erhalten die betroffenen Personen häufig noch innerhalb des Berichtszeitraums einen anderen Aufenthaltstitel. Damit diese Personen nur einmal in die Statistik eingehen, wird im Rahmen dieses Wanderungsmonitorings stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums berücksichtigt.<sup>5</sup>

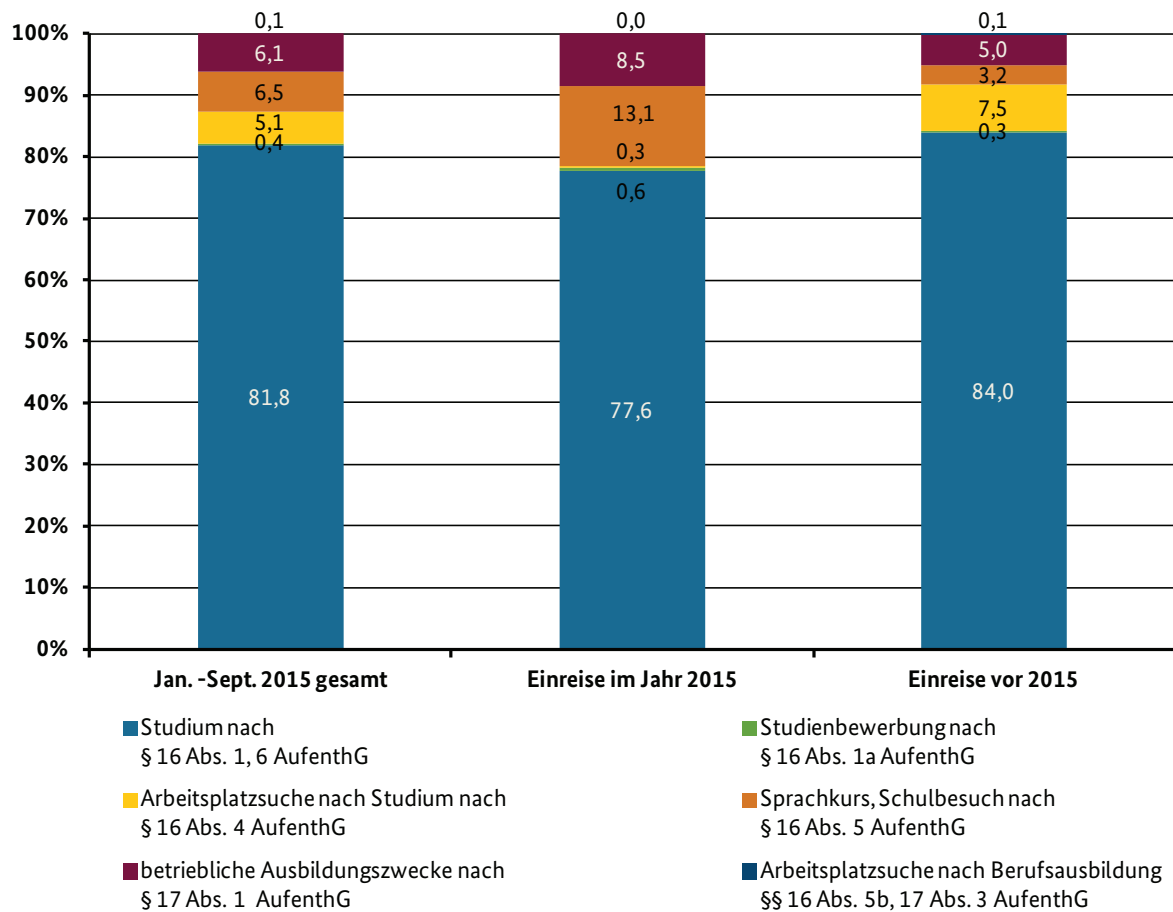
- 5 Werden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob diese am Ende des Berichtszeitraums noch aufhältig waren oder inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel hatten –, so zeigt sich folgendes Bild:  
Insgesamt wurde von Januar bis September 2015 an 5.143 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG und an 79 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5b bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG erteilt.

**Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage\* und Einreisejahr**

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	Gesamt
Jan. - Sept. 2015 gesamt	66.754	294	4.136	5.323	5.006	58	81.571
Einreise im Jahr 2015	21.230	154	74	3.571	2.318	10	27.357
Einreise vor 2015	45.524	140	4.062	1.752	2.688	48	54.214

\*) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 4, 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, werden aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert, auch wenn ihre Ausbildung bereits abgeschlossen ist.

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr (Angaben in Prozent)



Quelle: Ausländerzentralregister

Der größte Anteil (19,0 %) der Personen, denen im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, stammt aus China (15.493 Personen). Weitere Hauptherkunftsländer waren Indien (4.685 Personen) und die USA (4.449 Personen). Genaue Zahlen zu den wichtigsten Herkunftsländern sind der Tabelle 5 sowie der Abbildung 6 zu entnehmen.

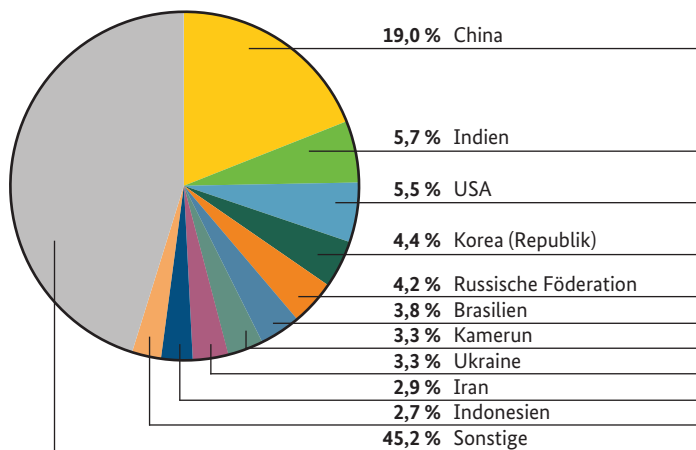
**Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis, zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2014 im Vergleich)**

Rang	Staatsangehörigkeit	von Jan. – Sept. 2015 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	15.493	19,0 %	23.175	20,5 %	1
2	Indien	4.685	5,7 %	7.152	6,3 %	2
3	USA	4.449	5,5 %	5.955	5,3 %	3
4	Korea (Republik)	3.583	4,4 %	4.832	4,3 %	6
5	Russische Föderation	3.439	4,2 %	5.780	5,1 %	4
6	Brasilien	3.084	3,8 %	5.202	4,6 %	5
7	Kamerun	2.685	3,3 %	3.405	3,0 %	8
8	Ukraine	2.662	3,3 %	3.539	3,1 %	7
9	Iran	2.376	2,9 %	2.967	2,6 %	10
10	Indonesien	2.223	2,7 %	2.811	2,5 %	11
	sonstige Drittstaatsangehörige	36.892	45,2 %	48.348	42,7 %	
	<b>Insgesamt</b>	<b>81.571</b>	<b>100,0 %</b>	<b>113.166</b>	<b>100,0 %</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung 6: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

Gesamtzahl: 81.571



Quelle: Ausländerzentralregister



### 2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Blaue Karten EU

In den ersten neun Monaten des Jahres 2015 wurden insgesamt an 54.470 Personen Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder Blaue Karten EU erteilt (vgl. Tabelle 6); dies waren 3.060 Personen oder 6,0 % mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Den Hauptanteil daran hatten weiterhin die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (geringfügige Zunahme gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 120 Personen auf 28.134; +0,4 %). Davon kamen 60,5 % schon vor dem Jahr 2015 nach Deutschland.

Mit 10.702 Personen erhielten 849 Personen mehr (+8,6 %) als in den ersten neun Monaten des Vorjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Davon wanderte die Mehrheit (58,8 %) erst im Jahr 2015 zu.

Im Zeitraum Januar bis September 2015 wurden in Deutschland für insgesamt 11.171 Drittstaatsangehörige Blaue Karten EU ausgestellt; dies waren 2.115 Personen oder 23,4 % mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum. Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU waren ein anerkannter Hochschulabschluss

sowie ein Arbeitsplatz mit einem Mindestgehalt (Jahresbrutto) von 48.400 Euro (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichten, konnten dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem MINT-Beruf<sup>6</sup> oder als Humanmediziner (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig waren und dabei mindestens 37.752 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).

Von den 11.171 Personen, denen im Berichtszeitraum eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren 63,3 % bereits vor 2015 eingereist. Mehr als die Hälfte der erteilten Blauen Karten EU (6.113 Personen; 54,7 %) entfiel laut AZR auf Drittstaatsangehörige, die einen Mangelberuf mit dem geringeren Mindestgehalt ausübten. Bei den übrigen 5.058 Personen, die auf der Grundlage einer Blauen Karte EU über einen Arbeitsplatz mit einem Mindestjahresbruttogehalt von 48.400 Euro verfügten,

6 Der Ausdruck „MINT“ ist ein Initialwort, das aus den betreffenden Fachbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik gebildet wurde. Alle Berufe der ISCO-Gruppen 21, 221 und 25 stellen Mangelberufe im Sinne der Blauen Karte EU dar.

**Tabelle 6: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr**

	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	erteilte Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit/ Blaue Karten EU insgesamt
Jan. – Sept. 2015 gesamt	10.702	28.134	62	165	11.171	483	1.182	2.571	54.470
Einreise im Jahr 2015	6.293	11.126	3	65	4.103	243	347	635	22.815
Einreise vor 2015	4.409	17.008	59	100	7.068	240	835	1.936	31.655

Quelle: Ausländerzentralregister

sind keine näheren Aussagen zum ausgeübten Beruf möglich.<sup>7</sup>

Im Berichtszeitraum bekamen 483 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG; dies waren 69 Personen weniger als ein Jahr zuvor. Knapp die Hälfte von ihnen war bereits vor dem Jahr 2015 eingereist. Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG) wurden vom 1. Januar bis zum 30. September 2015 insgesamt 1.182 Aufenthaltserlaubnisse vergeben (25 Personen weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum). Hinzu kamen 2.571 Aufenthaltserlaubnisse für Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (+41 Personen). Von diesen zusammengerechnet 3.753 Personen hielten sich 73,8 % bereits vor 2015 in Deutschland auf.

Im AZR wurden 165 Personen (davon 65 mit Einreise im Jahr 2015) registriert, die im ersten Dreivierteljahr 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erhielten und bis zum 30. September zu keinem anderen Aufenthaltstitel wechselten. Dies bedeutet eine Zunahme um 17 Personen gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum.

Bei der Bewertung dieser geringen Fallzahl von 165 Personen sind jedoch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die für einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG in Frage kommenden Neuzuwanderer können sich auch mit einem entsprechenden Langzeitvisum zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, so dass für diese Personen regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt.<sup>8</sup>

Außerdem wird im Rahmen der Auswertungssystematik dieses Wanderungsmonitorings bei Personen, denen mehrere Aufenthaltstitel im Berichtszeitraum erteilt wurden (Statuswechsel), jeweils nur der zuletzt

erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Dies ist notwendig, damit die einzelnen Personen nicht mehrmals in die Statistiken in diesem Kapitel (Erteilung von Aufenthaltstiteln) eingehen. Die kurze Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG (maximal sechs Monate) befördert den Statuswechsel zu anderen Aufenthaltstiteln und führt – wie oben dargestellt – dazu, dass die betreffenden Personen in die Erteilungsstatistik anderer Aufenthaltstitel eingehen. Eine gesonderte AZR-Auswertung zeigt, dass – unabhängig davon, ob die Personen zum Ende des Berichtszeitraums noch in Deutschland aufhältig oder im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels waren – in den ersten neun Monaten 2015 insgesamt 384 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG erhalten haben.

Auf den Statuswechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wird im Kapitel 3 näher eingegangen.

Hauptherkunftsländer der Personen, die im Berichtszeitraum eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erhalten haben, waren Indien, die USA und China (vgl. Tabelle 7 und Abbildung 8).

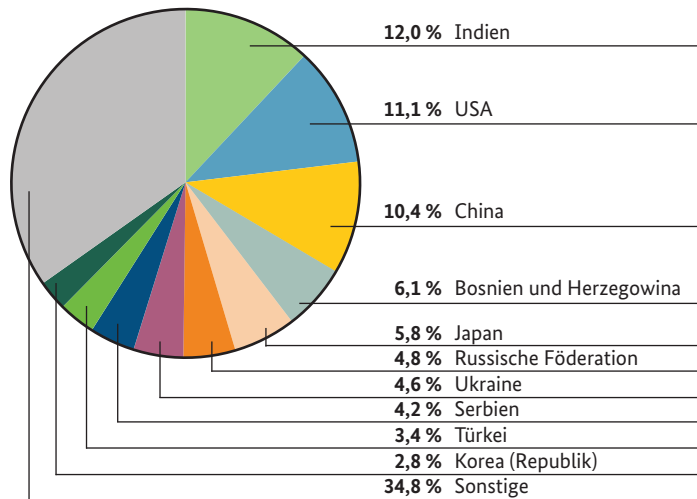
7 Um die Verteilung der Berufe bei den Blauen Karte EU-Inhabern zu bestimmen, wurden diese in einem Forschungsprojekt des BAMF befragt. Die repräsentativen Ergebnisse zeigen, dass im Herbst 2014 68,6% in einem MINT-Beruf und 19,6% als Humanmediziner tätig waren, insgesamt also 88,2% der Blauen Karte-Inhaber einen Mangelberuf ausübten. Die Veröffentlichung dieser und weiterer Forschungsergebnisse zum Thema „Die Blaue Karte EU in Deutschland“ wird noch in der ersten Jahreshälfte 2016 erfolgen.

8 Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden in den ersten drei Quartalen 2015 insgesamt 1.067 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 18c AufenthG) erteilt.



**Abbildung 8: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

**Gesamtzahl: 54.470**



Quelle: Ausländerzentralregister

### 2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse

Im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30. September 2015 wurde an insgesamt 218.407 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt; dies waren geringfügig weniger (-1.191 Personen; -0,5 %) als im entsprechenden Vorjahreszeitraum (Januar bis September 2014: 219.598 Personen). Davon hielten sich 77,3 % (168.896 Personen) bereits vor 2015 im Bundesgebiet auf; die restlichen 22,7 % (49.511 Personen) sind im Jahr 2015 eingereist.

Fast die Hälfte (45,1 %) der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurde an Ehegatten von Deutschen bzw. Ausländern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 30 AufenthG erteilt (insgesamt 98.497 Aufenthaltserlaubnisse). Darunter befanden sich 2.757 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG erhielten. Zusätzlich wurde an 3.273 Kinder von Inhabern einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ausgestellt. Insgesamt belief

sich der Anteil der im Berichtszeitraum an nachgezogene Kinder von Deutschen bzw. Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf 18,5 % (40.356 Personen) aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen.

Von den 132.425 Drittstaatsangehörigen, denen im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2015 eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde (+25,3 % gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum; damals 105.683 Aufenthaltserlaubnisse), sind 106.016 Personen (80,1 %) bereits vor dem Jahresbeginn 2015 nach Deutschland eingereist. Etwa die Hälfte (52,0 %) der aus diesen Gründen insgesamt erteilten Aufenthaltserlaubnisse entfiel auf Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erhielten (68.866 Personen), weil ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hatte. Bei 18.838 Personen (14,2 %) wurden gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für die Ausreise festgestellt. 11.541 Per-

sonen (8,7 %) haben eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, weil Abschiebungshindernisse vorlagen. Darüber hinaus haben innerhalb der hier genannten gesamten Personengruppe rund 7,7 % (10.230 Personen) eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten. Gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG wurden 9.083 Aufenthaltserlaubnisse (6,9 %) an Personen erteilt, die aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten hatten.

## 2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Von Januar bis September 2015 wurden an insgesamt 5.572 Personen Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt (vgl. Tabelle 8). Dies waren 981 Personen oder 21,4 % mehr als ein Jahr zuvor. Fast alle diese Erteilungen entfielen auf Personen, die bereits vor 2015 eingereist waren. Mit Ausnahme des § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) setzen alle betreffenden Erteilungsgrundlagen (§§ 18b, 19a Abs. 6 und 21 Abs. 4 AufenthG) Voraufenthalte in Deutschland voraus.

Der überwiegende Anteil dieser Niederlassungserlaubnisse entfällt auf 3.576 frühere Inhaber einer Blauen Karte EU, die gemäß § 19a Abs. 6 AufenthG eine Nie-

derlassungserlaubnis erhalten haben<sup>9</sup>. Deren Zahl hat sich gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum fast verdoppelt (+1.672 Personen bzw. +87,8 %).

Deutlich rückläufig hingegen war die Vergabe von Niederlassungserlaubnissen an Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG (Rückgang um 710 auf 1.688 Personen, -29,6 % gegenüber dem gleichen Zeitraum 2014).

191 Niederlassungserlaubnisse wurden an Personen nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit erteilt (+34 Personen). Mit 117 Personen wurde der entsprechende Vorjahreswert bei der Ausstellung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG um 15 Personen unterschritten.

<sup>9</sup> Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4, 5, 7 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie beschränkt. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19.06.2009 angerechnet.

**Tabelle 8: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG gesamt (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	erteilte Nieder- lassungserlaubnis- se zum Zweck der Erwerbstätigkeit insgesamt
Jan. – Sept. 2015 gesamt	1.688	117	3.576	191	5.572
Einreise im Jahr 2015	3	9	3	0	15
Einreise vor 2015	1.685	108	3.573	191	5.557

Quelle: Ausländerzentralregister

Hauptherkunftsländer der Personen, denen im ersten Dreivierteljahr 2015 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, waren wie auch schon im Gesamtjahr 2014 China, Indien und die Russische Föderation (vgl. Tabelle 9 und Abbildung 9).

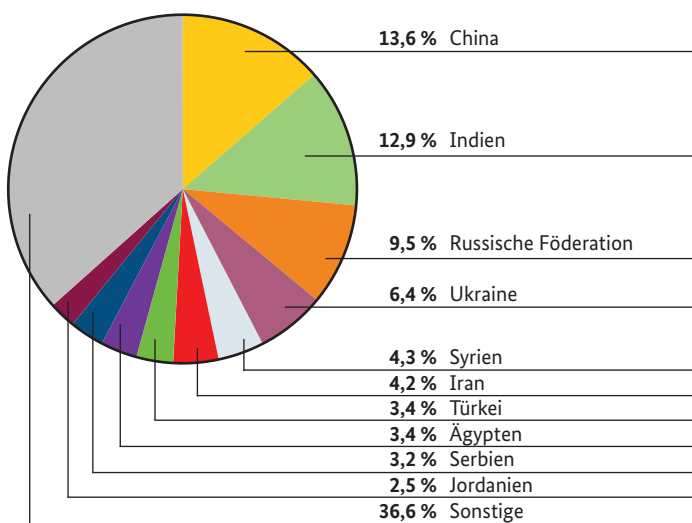
**Tabelle 9: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2014 im Vergleich)**

Rang	Staatsangehörigkeit	von Jan. – Sept. 2015 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	760	13,6 %	1.095	17,6 %	1
2	Indien	717	12,9 %	625	10,0 %	2
3	Russische Föderation	530	9,5 %	607	9,7 %	3
4	Ukraine	358	6,4 %	347	5,6 %	4
5	Syrien	240	4,3 %	221	3,5 %	6
6	Iran	233	4,2 %	205	3,3 %	8
7	Türkei	190	3,4 %	268	4,3 %	5
8	Ägypten	188	3,4 %	218	3,5 %	7
9	Serbien	180	3,2 %	123	2,0 %	14
10	Jordanien	139	2,5 %	126	2,0 %	13
	sonstige Drittstaatsangehörige	2.037	36,6 %	2.398	38,5 %	
	Insgesamt	5.572	100,0 %	6.233	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung 9: Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

Gesamtzahl: 5.572



Quelle: Ausländerzentralregister

### 3 Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich die Statuswechsel (Wechsel von einem Aufenthaltstitel in einen anderen) insbesondere bei ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltstiteln zwischen Januar und September 2015 dargestellt haben. Hierzu werden folgende Statuswechsel berücksichtigt:

- Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18 AufenthG (nicht qualifizierte und qualifizierte Beschäftigung) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) zu einem anderen Aufenthaltstitel
- Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen
- Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

**Tabelle 10: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Zeitraum Januar bis September 2015**

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	118
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.663
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	3
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	1.312
nach § 20 AufenthG (Forscher)	28
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	35
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	91
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	29
<b>Insgesamt</b>	<b>3.279</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

In den ersten neun Monaten des Jahres 2015 wechselten insgesamt 3.279 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) direkt in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 10). Die Hälfte dieser ehemaligen Studierenden (50,7 %) erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (1.663 Personen). Zudem wurde an 1.312 Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis

nach § 16 Abs. 1 AufenthG inne hatten, eine Blaue Karte EU erteilt (40,0 % dieser Statuswechsler). Bei 126 Personen kam es zu einem Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (3,8 %). Insgesamt vollzogen 340 Personen mehr (+11,6 %) als im gleichen Vorjahreszeitraum einen Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

**Tabelle 11: Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Zeitraum Januar bis September 2015**

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.118
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	0
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	652
nach § 20 AufenthG (Forscher)	1
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	88
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	80
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	26
<b>Insgesamt</b>	<b>1.965</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.965 direkte Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit registriert (241 Personen mehr oder +14,0 % gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum). Anhand der in Tabelle 11 aufgeführten Zahlen lässt sich erkennen, dass sich auch diese Wechsel auf wenige Aufenthaltstitel konzentrieren:

So fällt der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) mit 1.118 Personen hier (genauso wie beim Statuswechsel vom Studium gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG in andere Aufenthaltstitel) am stärksten ins Gewicht (56,9 % dieser Wechsel). 652 Personen (33,2 %) erhielten eine Blaue Karte EU. In eine selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG wechselten insgesamt 168 Personen (8,5 %).



**Tabelle 12: Wechsel von § 18 AufenthG (Beschäftigung) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Zeitraum Januar bis September 2015**

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 AufenthG	§ 18 AufenthG (frühere Fassung)	
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	-	216	22	238
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	364	-	154	518
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	12	1.125	0	1.137
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	4	44	0	48
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	1	30	0	31
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	19	1.703	43	1.765
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	283	0	284
nach § 20 AufenthG (Forscher)	0	22	1	23
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	6	24	0	30
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbständiger Tätigkeit)	1	1	0	2
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	79	57	3	139
<b>Insgesamt</b>	<b>487</b>	<b>3.505</b>	<b>223</b>	<b>4.215</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung) wechselten 487 Personen (11,6 % der insgesamt 4.215 Statuswechsler aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG) im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2015 in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 364 Personen in eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG und 79 Personen in eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG.

Mit insgesamt 3.505 Personen besaß die große Mehrheit (83,2 %) der Statuswechsler aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG zuletzt einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung); davon wechselten 1.703 Personen zu einer Blauen Karte EU und 1.125 Personen zu einer Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen nach § 18b AufenthG.

Zudem wechselten 223 Personen aus einer Aufenthaltserlaubnis, die auf Basis der früher geltenden Regelung des § 18 AufenthG ausgestellt wurde, in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (5,3 % der 4.215 Statuswechsler).

Zusammengerechnet erhielten im Berichtszeitraum von allen Personen, die unmittelbar zuvor eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach den verschiedenen Tatbeständen des § 18 AufenthG (Beschäftigung) inne hatten, 1.454 Personen eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit und 1.765 Personen eine Blaue Karte EU (vgl. Tabelle 12).

**Tabelle 13: Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) in einen anderen Aufenthaltstitel im Zeitraum Januar bis September 2015**

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	29
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU)	53
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	9
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	28
sonstige Aufenthaltstitel	30
<b>Insgesamt</b>	<b>150</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR sind insgesamt 150 Personen registriert, die innerhalb des ersten Dreivierteljahres 2015 von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wechselten (vgl. Tabelle 13). Davon erhielten 53 Personen eine Blaue Karte EU und 29 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Wie in Kapitel 2.1.2 erläutert, können sich Drittstaatsangehörige mit einem in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss zunächst auf Basis eines nationalen D-Visums zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten. Diese erhalten (mit Ablauf des D-Visums) häufig von den Ausländerbehörden einen anderen Aufenthaltstitel (als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG) und können somit an dieser Stelle nicht als Statuswechsler ausgewiesen werden.

**Tabelle 14: Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im Zeitraum Januar bis September 2015**

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von					Summe
	§ 16 Abs.1 AufenthG	§ 16 Abs.4 AufenthG	§ 18 Abs.3 AufenthG	§ 18 Abs.4 AufenthG	§ 18 AufenthG (frühere Fassung)	
Ehegattennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	1.356	194	276	288	20	2.134
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG	242	25	42	93	8	410
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	59	8	4	18	1	90
Ehegattennachzug zu einem Ausländer nach § 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	430	100	44	123	7	704
Angehörige von EU-/EWR-Bürgern (Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte)	210	26	40	87	12	375
sonstige familiäre Aufenthaltstitel (z.B. Kindernachzug)	14	5	5	6	1	31
<b>Insgesamt</b>	<b>2.311</b>	<b>358</b>	<b>411</b>	<b>615</b>	<b>49</b>	<b>3.744</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Von Januar bis September 2015 wurden insgesamt 3.744 Drittstaatsangehörige verzeichnet (-193 Personen bzw. -4,9 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum), die bislang einen Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 oder 4 AufenthG oder § 18 AufenthG inne hatten und in einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen wechselten (vgl. Tabelle 14). Allein 1.356 Studierende (gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG) haben als Ehegatten von Deutschen einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhalten (36,2 % dieser Statuswechsler).

**Tabelle 15: Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG im Zeitraum Januar bis September 2015**

vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
von § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	131
von § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	694
von § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	34
von § 20 AufenthG (Forscher)	1
von § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	21
von § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	40
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	15
<b>Insgesamt</b>	<b>936</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG sind im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2015 insgesamt 936 Drittstaatsangehörige gewechselt (vgl. Tabelle 15), drei Viertel davon aus einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (74,1 % bzw. 694 Personen). Gegenüber dem gleichen Zeitraum 2014 nahm die Gesamtzahl dieser Wechsel um 200 Fälle ab (-17,6 %).

## 4 Inhaber einer Blauen Karte EU

Aufgrund der besonderen Relevanz der zum 1. August 2012 eingeführten Blauen Karte EU für die Erwerbsmigration wird in der folgenden Tabelle die Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU und deren Entwicklung

über den Berichtszeitraum hinaus **bis Ende Dezember 2015** betrachtet (zur Erteilung von Blauen Karten EU in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 siehe Kapitel 2.1.2).

**Tabelle 16: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. Dezember 2015 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus**

vorheriger Aufenthaltstitel	Anzahl
§ 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	3.582
§ 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	1.563
§ 16 Abs. 5 (Sprachkurse, Schulbesuch)	332
§ 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Aus- und Weiterbildung)	909
§ 16 Abs. 5b, § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	9
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	66
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	5.079
§ 18 AufenthG (Beschäftigung)	116
§ 18c AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	115
§ 20 AufenthG (Forscher)	63
§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	24
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	42
sonstiger Aufenthaltsstatus	964
Neuzuwanderer*	13.815
<b>Insgesamt</b>	<b>26.679</b>

\* Personen, die unmittelbar nach ihrer Zuwanderung eine Blaue Karte EU erhalten haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 26.679 Drittstaatsangehörige mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhältig. Davon erhielten 50,9 % bzw. 13.580 Personen die Blaue Karte EU, weil sie als Akademiker ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2015: 48.400 Euro) vorweisen konnten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Die übrigen 13.099 Personen (49,1 %) verdienten weniger, erhielten aber dennoch eine Blaue Karte EU, weil sie in einem Mangelberuf (MINT-Berufe und Humanmediziner) tätig waren (vgl.

§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).<sup>11</sup>

Unter allen Drittstaatsangehörigen, die zum 31. Dezember 2015 im Besitz einer Blauen Karte EU waren, befanden sich 20.210 Fachkräfte (75,8 %), die erstmalig eine (hochqualifizierte) Beschäftigung in Deutschland

<sup>11</sup> Auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 bezüglich der unterschiedlichen Gehaltsschwellen bei der Erteilung von Blauen Karten EU wird verwiesen. Das Mindestgehalt für Mangelberufler betrug 37.752 Euro im Jahr 2015.

aufgenommen haben, darunter 13.815 Neuzuwanderer und 6.395 Drittstaatsangehörige, die zuvor in Deutschland ein Studium oder eine Aus- und Weiterbildung absolviert hatten. 5.079 Personen konnten von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) zu einer Blauen Karte EU wechseln (vgl. Tabelle 16 und Abbildung 10).

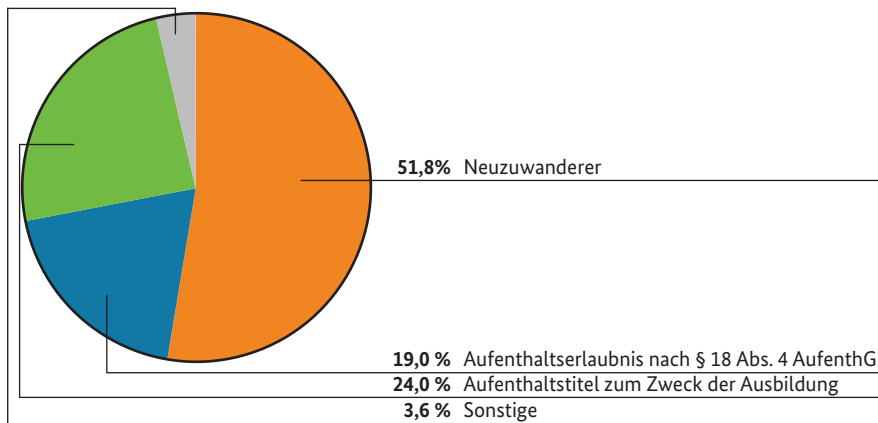
In der Gesamtzahl von 26.679 Personen (Blaue Karte EU-Inhaber) nicht enthalten sind 2.813 Drittstaatsangehörige, die zuletzt mit einer Blauen Karte EU im AZR registriert, zum Stichtag 31. Dezember 2015 jedoch

nicht mehr in Deutschland aufhältig waren. Daneben wurde an 8.211 Personen, die ab dem 1. August 2012 zunächst eine Blaue Karte EU erhalten haben, in der Zwischenzeit ein anderer Aufenthaltstitel vergeben. Von ihnen verfügen mittlerweile 7.571 Personen über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht; den meisten davon wurde eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG erteilt (6.669 Personen).

Hauptherkunftsländer der Inhaber von Blauen Karten EU sind Indien, China und die Russische Föderation (vgl. Tabelle 17).

**Abbildung 10: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. Dezember 2015 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus**

**Gesamtzahl: 26.679**



Quelle: Ausländerzentralregister

**Tabelle 17: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. Dezember 2015 in Deutschland aufhältig waren, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	5.628	21,1 %
2	China	2.234	8,4 %
3	Russische Föderation	2.190	8,2 %
4	Ukraine	1.483	5,6 %
5	USA	1.326	5,0 %
6	Türkei	959	3,6 %
7	Syrien	929	3,5 %
8	Ägypten	876	3,3 %
9	Serbien	825	3,1 %
10	Iran	795	3,0 %
	sonstige Drittstaatsangehörige	9.434	35,4 %
	<b>Insgesamt</b>	<b>26.679</b>	<b>100,0 %</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

# Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln

- **Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis/ Blaue Karte EU erteilt wurde**
  - Personen insgesamt
  - Personen mit Einreise im Jahr 2015
  - Personen mit Einreise vor dem Jahr 2015
  
- **Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde**
  - Personen insgesamt
  - Personen mit Einreise im Jahr 2015
  - Personen mit Einreise vor dem Jahr 2015



Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde  
 Personen mit Einreise im Jahr 2015

	4.102	17	19	565	411	1	5.115	1.270	1.987	1	6	605	55	55	32	55	4.011	1.821	7.304	1.163	19.414
<b>Baden-Württemberg</b>	4.102	17	19	565	411	1	5.115	1.270	1.987	1	6	605	55	55	32	55	4.011	1.821	7.304	1.163	19.414
<b>Bayern</b>	2.059	29	3	584	571	1	3.247	1.215	2.315	0	13	1009	33	50	50	50	4.685	2.592	7.493	1.482	19.499
<b>Berlin</b>	2.541	27	7	435	102	0	3.112	468	789	0	21	649	12	24	334	334	2.297	2.061	3.844	548	11.862
<b>Brandenburg</b>	240	3	2	82	12	1	340	60	115	0	1	41	6	1	16	240	639	645	51	1.915	
<b>Bremen</b>	376	2	3	37	37	0	455	46	93	0	1	40	4	17	2	203	793	875	23	2.349	
<b>Hamburg</b>	471	4	1	123	239	0	838	251	385	0	4	185	3	31	52	911	874	1.965	116	4.704	
<b>Hessen</b>	1.354	20	5	199	111	1	1.690	726	1.797	1	5	341	30	48	15	2.963	1.674	4.909	550	11.786	
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	241	0	2	39	16	0	298	27	38	0	0	43	2	0	0	110	983	441	49	1.881	
<b>Niedersachsen</b>	1.283	5	3	321	157	1	1.770	410	517	0	2	241	26	14	32	1.242	2.621	4.045	305	9.983	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	4.924	24	14	666	347	5	5.980	1.050	2.298	0	7	594	30	75	50	4.104	6.709	10.826	610	28.229	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	698	5	3	114	93	0	913	361	274	1	1	102	5	29	9	782	1.204	2.427	286	5.612	
<b>Saarland</b>	172	2	0	43	12	0	229	41	73	0	0	24	3	3	0	144	862	840	33	2.108	
<b>Sachsen</b>	1.306	8	4	136	106	0	1.560	130	185	0	1	84	26	6	10	442	746	1.136	119	4.003	
<b>Sachsen-Anhalt</b>	624	1	5	49	31	0	710	35	69	0	2	42	4	6	3	161	1.165	793	38	2.867	
<b>Schleswig-Holstein</b>	373	5	2	130	22	0	532	150	109	0	1	46	1	8	4	319	1.113	1.405	166	3.535	
<b>Thüringen</b>	466	2	1	48	51	0	568	53	82	0	0	57	3	3	3	201	552	563	37	1.921	
<b>Gesamtergebnis</b>	21.230	154	74	3.571	2.318	10	27.357	6.293	11.126	3	65	4.103	243	347	635	22.815	26.409	49.511	5.576	131.668	

Quelle: Ausländerzentralregister





**Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde  
Personen insgesamt**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	327	13	555	19	914	1.476	9.579	988	1.631	14.588
Bayern	306	7	749	14	1.076	1.552	9.665	932	2.804	16.029
Berlin	143	21	201	11	376	2.040	5.130	742	4.885	13.173
Brandenburg	16	2	32	2	52	115	462	17	161	807
Bremen	28	0	72	7	107	400	936	106	405	1.954
Hamburg	96	8	151	26	281	2.155	4.808	234	3.300	10.778
Hessen	187	8	231	25	451	1.844	5.096	511	1.052	8.954
Mecklenburg-Vorpommern	10	0	28	0	38	108	215	4	60	425
Niedersachsen	113	10	365	9	497	2.630	5.033	251	1.520	9.931
Nordrhein-Westfalen	278	26	742	51	1.097	9.307	22.208	1041	10.954	44.607
Rheinland-Pfalz	50	2	115	10	177	890	3.647	173	1.589	6.476
Saarland	12	0	56	1	69	306	677	13	186	1.251
Sachsen	51	12	108	7	178	199	775	50	153	1.355
Sachsen-Anhalt	24	4	51	2	81	393	479	7	134	1.094
Schleswig-Holstein	24	0	44	7	75	778	1.641	117	954	3.565
Thüringen	23	4	76	0	103	231	444	25	157	960
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1.688</b>	<b>117</b>	<b>3.576</b>	<b>191</b>	<b>5.572</b>	<b>24.424</b>	<b>70.795</b>	<b>5.211</b>	<b>29.945</b>	<b>135.947</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde  
Personen mit Einreise im Jahr 2015**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	0	1	1	0	2	40	12	38	14	106
Bayern	0	1	0	0	1	53	19	29	17	119
Berlin	1	1	0	0	2	17	18	5	14	56
Brandenburg	0	0	0	0	0	3	1	0	1	5
Bremen	0	0	0	0	0	5	3	1	1	10
Hamburg	0	2	0	0	2	16	32	4	17	71
Hessen	0	1	0	0	1	21	14	11	4	51
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	1	0	0	1	2
Niedersachsen	1	0	0	0	1	17	13	8	8	47
Nordrhein-Westfalen	0	1	1	0	2	66	86	25	64	243
Rheinland-Pfalz	1	0	1	0	2	14	28	8	17	69
Saarland	0	0	0	0	0	0	3	2	2	7
Sachsen	0	1	0	0	1	1	2	0	1	5
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	10	1	1	1	13
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	5	7	2	5	19
Thüringen	0	1	0	0	1	1	1	0	0	3
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>270</b>	<b>240</b>	<b>134</b>	<b>167</b>	<b>826</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Zeitraum Januar bis September 2015 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde  
Personen mit Einreise vor dem Jahr 2015**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
<b>Baden-Württemberg</b>	327	12	554	19	<b>912</b>	<b>1.436</b>	<b>9.567</b>	<b>950</b>	1.617	<b>14.482</b>
<b>Bayern</b>	306	6	749	14	<b>1.075</b>	<b>1.499</b>	<b>9.646</b>	<b>903</b>	2.787	<b>15.910</b>
<b>Berlin</b>	142	20	201	11	<b>374</b>	<b>2.023</b>	<b>5.112</b>	<b>737</b>	4.871	<b>13.117</b>
<b>Brandenburg</b>	16	2	32	2	<b>52</b>	<b>112</b>	<b>461</b>	<b>17</b>	160	<b>802</b>
<b>Bremen</b>	28	0	72	7	<b>107</b>	<b>395</b>	<b>933</b>	<b>105</b>	404	<b>1.944</b>
<b>Hamburg</b>	96	6	151	26	<b>279</b>	<b>2.139</b>	<b>4.776</b>	<b>230</b>	3.283	<b>10.707</b>
<b>Hessen</b>	187	7	231	25	<b>450</b>	<b>1.823</b>	<b>5.082</b>	<b>500</b>	1.048	<b>8.903</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	10	0	28	0	<b>38</b>	<b>107</b>	<b>215</b>	<b>4</b>	59	<b>423</b>
<b>Niedersachsen</b>	112	10	365	9	<b>496</b>	<b>2.613</b>	<b>5.020</b>	<b>243</b>	1.512	<b>9.884</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	278	25	741	51	<b>1.095</b>	<b>9.241</b>	<b>22.122</b>	<b>1.016</b>	10.890	<b>44.364</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	49	2	114	10	<b>175</b>	<b>876</b>	<b>3.619</b>	<b>165</b>	1.572	<b>6.407</b>
<b>Saarland</b>	12	0	56	1	<b>69</b>	<b>306</b>	<b>674</b>	<b>11</b>	184	<b>1.244</b>
<b>Sachsen</b>	51	11	108	7	<b>177</b>	<b>198</b>	<b>773</b>	<b>50</b>	152	<b>1.350</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	24	4	51	2	<b>81</b>	<b>383</b>	<b>478</b>	<b>6</b>	133	<b>1.081</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	24	0	44	7	<b>75</b>	<b>773</b>	<b>1.634</b>	<b>115</b>	949	<b>3.546</b>
<b>Thüringen</b>	23	3	76	0	<b>102</b>	<b>230</b>	<b>443</b>	<b>25</b>	157	<b>957</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1.685</b>	<b>108</b>	<b>3.573</b>	<b>191</b>	<b>5.557</b>	<b>24.154</b>	<b>70.555</b>	<b>5.077</b>	<b>29.778</b>	<b>135.121</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

## Impressum

**Herausgeber:**  
Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

**Verantwortlich:**  
Dr. Matthias Neske  
Forschungsfeld III

**Verfasser:**  
Hans-Jürgen Schmidt  
Stefan Rühl

**Layout:**  
Gertraude Wichtrey

**Stand:**  
Februar 2016

**Internet:**  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

